



Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Rechtsvergleich zur Änderung von Art. 95.....	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4. Finanzielle Auswirkungen	4
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	5
6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	5

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Bei vorliegender Revision geht es um kleinere notwendige Anpassungen der BerV:

- Die Zuständigkeit für die Regelung von Pilotversuchen soll vom Regierungsrat an die Erziehungsdirektion delegiert werden.
- Es muss die Verfügungszuständigkeit für die Festlegung des Schulorts innerhalb einer Berufsfachschule mit mehreren Standorten geregelt werden.
- Es soll die Genehmigungspflicht von Studienreglementen von höheren Fachschulen mit privater Trägerschaft aufgehoben werden, da der Kanton Bern als einziger Kanton diese Pflicht kennt. Die Prüfung kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erfolgen.
- Für die Erhebung der Teilnehmerkosten für nicht geförderte Weiterbildungsangebote an Berufsfachschulen fehlt heute die Rechtsgrundlage dafür, dass diese Kosten als Gebühren geltend gemacht werden können.
- Aufgrund zurückgehender Anzahl Lernender soll am Gymnasium Thun im Schuljahr 2018/19 zum letzten Mal ein Handelsmittelschulbildungsgang starten. Die HMS in Thun wird somit nur noch auslaufend geführt. Dies braucht eine indirekte Anpassung des Anhangs der Mittelschulverordnung¹.

2. Rechtsvergleich zur Änderung von Art. 95

Die Rahmenbedingungen für eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an höheren Fachschulen werden vom Bund festgelegt; so sind die Zulassungsvoraussetzungen, die Länge und Art der Ausbildung, die Lerninhalte, die Qualifikationsverfahren, die Ausweise und die Titel bundesrechtlich in den Grundzügen festgelegt². Im Anerkennungsverfahren haben die höheren Fachschulen der Bundesbehörde unter anderem die Informationen über das abschliessende Qualifikationsverfahren im Detail und das Studienreglement zu unterbreiten³.

Die Kantone sind beauftragt, die Aufsicht über die höheren Fachschulen auszuüben⁴. Der Rechtsschutz für die Studierenden (Zulassung, Promotionen, Qualifikationsverfahren) wird grösstenteils über das kantonale Beschwerdeverfahren gewährleistet⁵.

Eine kantonale Genehmigungspflicht von Studienreglementen höherer Fachschulbildungsgänge ergibt sich weder aus dem Bundesrecht noch aus dem interkantonalen Recht⁶. Umfragen haben gezeigt, dass der Kanton Bern als einziger eine solche kennt. Die bernischen Vorgaben lösen vor allem bei den interkantonal tätigen Bildungsanbietern regelmässig Unverständnis aus. Die Aufsicht über die Rechtsgrundlagen zu Zulassung, Promotionen und Quali-

¹ Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)

² vgl. insbesondere Art. 29 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

³ Art. 16 MiVo-HF

⁴ Art. 29 Abs. 5 BBG

⁵ Art. 61 Abs. 1 lit. a BBG und Art. 55 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)

⁶ Interkantonale Vereinbarung vom 3. September 2014 über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV; BSG 439.175-1)

fikationsverfahren soll künftig, wie gesamtschweizerisch üblich, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemacht werden. Die kantonale Genehmigungspflicht soll aufgehoben werden.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 8

Die Bewilligung für Pilotversuche soll analog den Bestimmungen für Schulversuche im Volksschulgesetz⁷ (Art. 56 Abs. 1) und im Mittelschulgesetz⁸ (Art. 70) an die Erziehungsdirektion delegiert werden. Darunter fallen auch Schulversuche. Vorweg im Wandel sind die Brückenangebote. Absatz 2 kann gestrichen werden, er machte nur Sinn, weil der Regierungsrat nach bisheriger Regelung zuerst über den Schulversuch beschliessen musste, auch wenn die Finanzkompetenz für die Ausgabe bei der Erziehungsdirektion war. Er wollte klarstellen, dass die Kompetenzzuweisung von Absatz 1 die Finanzkompetenzen nicht berührt. Die Finanzierung richtet sich somit weiterhin nach den Bestimmungen des FLG 9 und seinen Ausführungserlassen. Analog findet sich auch im MiSG kein Extrahinweis zu den Finanzkompetenzen.

Artikel 14 Absatz 1 bis 3

In der Zuweisung zu einem Brückenangebot gilt das Wohnortsprinzip: Ordentlicher Schulort ist das dem Wohnort zugeteilte (Berufsvorbereitende Schuljahre) oder nächstgelegene (Vorlehrgängen) geeignete Angebot. Im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen, zur Sicherstellung des regionalen Angebots oder aus persönlichen Gründen der Lernenden kann davon abgewichen werden. Sind von einer solchen Abweichung zwei Berufsfachschulen betroffen, soll die übergeordnete Behörde im Einzelfall auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über den Schulort entscheiden. Sind von einer solchen Abweichung aber nur verschiedene Standorte von ein und derselben Berufsfachschule (beispielsweise Berufsbildungszentrum Emme in Burgdorf, Konolfingen und Langnau) betroffen, so soll der Entscheid bei der Schulleitung liegen.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h Aufgehoben

Im Schulreglement werden die Organisation der Schule sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Schulbehörden geregelt. Es gehört damit zu den Rechtsverordnungen. Gemäss Buchstabe h soll das Schulreglement auch das Qualitätsmanagement und die Qualitätsentwicklung regeln, also Inhalte, die nicht zwingend in ein Reglement aufzunehmen sind. Nach Artikel 115 muss zudem der Leistungsvertrag minimale Standards zur Qualität und Evaluation enthalten. Die Aufspaltung der Bestimmungen zum Qualitätsmanagement ist unglücklich. Üblicherweise werden sämtliche Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Leistungsvereinbarung bzw. im Leistungsvertrag festgehalten. So stehen sie –sinnvollerweise– in Bezug zum betreffenden schulischen Angebot. Die Bestimmung kann hier ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 50

In der Zuweisung zum Schulort während der beruflichen Grundausbildung gilt das Lehrortsprinzip: Ordentlicher Schulort ist die dem Lehrort nächstgelegene Berufsfachschule mit dem entsprechenden Angebot. Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu Artikel 14.

Artikel 94a Absatz 1 Buchstabe c

Die Schule hat seit Längerem ihren Namen geändert.

Artikel 95 Aufgehoben

⁷ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁸ Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

⁹ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; 620.0)

Im Kanton Bern müssen bisher die kantonalen und die vom Kanton subventionierten Anbieter von Bildungsgängen an einer höheren Fachschule ihr Studienreglement von der Erziehungsdirektion genehmigen lassen. Das Studienreglement muss insbesondere die Aufnahme, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion, das Qualifikationsverfahren und die Verfügungskompetenzen regeln. Seit dem Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen im Jahr 2015 sind alle Bildungsanbieter mit Standortkanton Bern verpflichtet, einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern abzuschliessen, um die interkantonalen Schulgeldbeiträge geltend zu machen. Aufgrund dieser Vereinbarung hat der Kanton Bern mit 14 Anbietern neue Leistungsverträge abgeschlossen. Dadurch sind neu fast 30 Studienreglemente mehr als bisher zu prüfen und zu genehmigen.

Die Studienreglemente werden auch im Rahmen der eidgenössischen Anerkennung des jeweiligen Bildungsgangs geprüft. Gemäss diesen Vorgaben müssen die Bildungsanbieter über ein Studienreglement verfügen, welches insbesondere das Zulassungsverfahren, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion, das abschliessende Qualifikationsverfahren und den Rechtsmittelweg regelt (Art. 14 MiVo-HF). Im Leitfaden des SBFI «Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen» vom Mai 2016 (Leitfaden Anerkennungsverfahren) sind Einzelheiten festgehalten.

Wichtig sind die Studienreglemente für die Studierenden: Sie sind Rechtsgrundlage für die Zulassung, Promotionen und das Erteilen des Diploms. Zuständig für die Überprüfung der Verfügungen von kantonalen Anbietern und der Verfügungen von Anbietern mit kantonalem Auftrag sind die kantonalen Rechtsmittelbehörden^{10 11}. Unter «Anbieter mit kantonalem Auftrag» versteht das Bundesrecht nicht nur Anbieter, denen die öffentliche Aufgabe vom Kanton übertragen wurde, sondern alle Anbieter, die über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton verfügen. Im Kanton Bern sind somit immer die kantonalen Rechtsmittelbehörden für die Überprüfung der genannten Verfügungen zuständig.

Die Genehmigungspflicht der Studienreglemente dient vor allem der Qualitätssicherung dieser Rechtsgrundlagen. Diese Qualitätssicherung kann künftig ebenso gut über das Anerkennungsverfahren und dessen periodische Überprüfung sichergestellt werden.

Das SBFI prüft somit, ob die Promotionsordnung und das Qualifikationsverfahren den Anforderungen der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans entsprechen. Nach Rücksprache mit dem SBFI vertritt dieses sogar die Meinung, dass alle Aspekte, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch das SBFI anerkannt werden, nicht ebenfalls von den Kantonen genehmigt werden können. Daher ist auf eine Genehmigungspflicht der Studienreglemente von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien (vgl. Art. 98 BerV) zu verzichten. Für die Reglemente kantonalen Bildungsinstitutionen und Institutionen mit Übertragungsvertrag¹², welche faktisch den kantonalen Institutionen gleichgestellt sind, kann die Qualität der Studienreglemente auch im Rahmen der Aufsichtspflicht vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt geprüft werden.

Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe c

Es wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Nicht geförderte Angebote an kantonalen Berufsfachschulen gibt es nicht viele. Auch wenn diese zu vollen Kosten anzubieten sind, handelt es sich um eine Gebühr. Für die Erhebung von Gebühren braucht es eine Rechtsgrundlage. Dies ist nicht zuletzt für die Durchsetzbarkeit der Forderung von Bedeutung. Beispiele solcher Kurse sind die sogenannten öffentlichen Kurse der Schule für Gestaltung, für alle, die gestalten wollen: «Zeichnen und Malen», «3D-Gestalten», «Fotografie» usw. Am Berufsbildungszentrum Interlaken werden Kurse wie «Update Sozialversicherung», «Social Media für KMU» usw. angeboten.

¹⁰ Art. 61 Abs. 1 lit. a BBG

¹¹ Für die Überprüfung von Verfügungen der Anbieter ohne kantonalen Auftrag sind die eidgenössischen Rechtsmittelbehörden zuständig (Art. 61 Abs. 1 lit. b BBG)

¹² Hotelfachschule Thun, Gartenbauschule Oeschberg, Höhere Fachschule Holz Biel, Höhere Fachschule für Technik Mittelland, BZ Pflege, medi

Indirekte Änderung: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung¹³

Anhang 7 Gebührentarif der Erziehungsdirektion Ziff. 3.7a (neu)

Gemäss Artikel 49 Absatz 1 BerG¹⁴ regelt der Regierungsrat die Gebühren für die Aufnahme- und Prüfungsverfahren durch Verordnung.

Für die Aufnahme in Brückenangebote wird für Fremdsprachige ein Sprachstandtest nach GER verlangt. Der "Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen" macht sprachliche Kompetenzen europaweit vergleichbar und teilt die wichtigsten europäischen Sprachtests in sechs Schwierigkeitsstufen ein: A1, A2, B1, B2, C1 und C2. Die Einstufung der Niveaustufen erfolgt sprach- und länderübergreifend. Dabei wird genau beschrieben, welche Kenntnisse in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören vorhanden sein müssen, um die jeweilige Niveaustufe erreicht zu haben. Aktuell kostet der Einkauf dieses Tests pro Lernende/r 80 Franken. Für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer muss der Beitrag aus der Integrationspauschale bezahlt werden. Bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern werden die Kosten aus dem Budget für Sozialhilfe der Gemeinden bezahlt werden. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Kosten selbst tragen.

Indirekte Änderung: Mittelschulverordnung

Artikel 32 Absatz 3

Statt auf «Anhang Ziffer 1» muss die Verweisnorm auf «Anhang 1 Artikel A1-1» lauten.

Artikel 35 Absatz 1 d aufgehoben

Vgl. Erläuterung zu Artikel 38 BerV.

Artikel 44 Absatz 2

Statt auf «Anhang Ziffer 2» muss die Verweisnorm auf «Anhang 1 Artikel A1-2» lauten.

A1 Anhang 1 zu den Artikeln 32 Absatz 3 und 44 Absatz 2

Handelsmittelschulbildungsgänge werden am Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistungen bwd in Bern, an den Gymnasien Thun und Biel-Seeland, am Gymnase français in Biel, an der Ecole supérieure de commerce La Neuveville und am Centre de formation professionnelle Berne francophone geführt. Die Lernendenzahlen der Handelsmittelschul-Ausbildung haben in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Die Klassenorganisation gestaltet sich deshalb mit aktuell sechs Schulen und nur noch acht Klassen als zunehmend schwierig. Am Standort Thun kann aufgrund der aktuellen Lernendenzahlen nur noch eine unterbesetzte Klasse gestartet werden. Am Gymnasium Thun soll deshalb im Schuljahr 2018/19 zum letzten Mal ein Handelsmittelschulbildungsgang gestartet werden. Das heisst, das Bildungsangebot wird danach nur noch auslaufend geführt. Die Entwicklung in Biel, La Neuveville und Tramelan wird zu beobachten sein. Insbesondere im Hinblick auf die Neuverteilung von kantonalen Institutionen im Berner Jura aufgrund des erwarteten Kantonswechsels von Moutier könnte es bezüglich der Standorte von Handelsmittelschulbildungsgängen zu weiteren Entscheidungen kommen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit Änderung der MiSV wird eine Klasse Handelsmittelschulbildung einlaufend eingespart. Schlussendlich führt dies zu einer Einsparung von ca. CHF 750'000 pro Jahr. Im Übrigen verweisen wir auf die Auswirkungen unter Ziffer 5 nachfolgend.

¹³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)

¹⁴ Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Berufsberatung und die Weiterbildung (BerG; BSG 435.11)

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Im Mittelschul- und Berufsbildungsamt müssen gemäss Entlastungspaket 2018 vier Vollzeitstellen oder ca. 5 Prozent des Stellenetats eingespart werden. Der Verzicht auf ein Genehmigungsverfahren von Studienreglementen hat auch eine Entlastung der Administration zur Folge.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Es wurde weder eine Vernehmlassung noch eine Konsultation durchgeführt.

Bern, 22. August 2018

Die Erziehungsdirektorin:

Christine Häsler